



Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine

Einwohnergemeinde Deitingen

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Grundsätze.....	2
B	Anspruchsberechtigung	2
Art. 3	Gemeinde.....	2
Art. 4	Verein.....	2
C	Gesuchsunterlagen	2
Art. 5	Antrag.....	2
D	Formen der Unterstützung.....	3
Art. 6	Allgemeine Unterstützung	3
Art. 7	Separate Vereinbarungen	3
E	Schlussbestimmungen.....	3
Art. 8	Beschwerde	3
Art. 9	Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen.....	3
Art. 10	Inkrafttreten	3

In der Gemeinde Deitingen bieten zahlreiche Ortsvereine ein vielseitiges Angebot in den Bereichen Freizeit, Kultur und Jugend an. Die Gemeinde schätzt dieses Engagement und erachtet es als wichtigen Faktor, der massgeblich zu der Attraktivität der Gemeinde beiträgt. Mit diesem Reglement wird definiert, welche Vereine Anspruch auf einen Vereinsbeitrag der Einwohnergemeinde haben.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur Unterstützung und Förderung dieses Engagements entrichtet die Gemeinde Deitingen im Rahmen des Budgets jährliche Beiträge an berechtigte Ortsvereine.

Art. 2 Grundsätze

¹ Dieses Reglement gilt für Vereine, die nicht bereits mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem eine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

² Beiträge jeglicher Art (finanziell, materiell, infrastrukturell) werden nur auf einmaliges Gesuch hin ausgerichtet.

B Anspruchsberechtigung

Art. 3 Gemeinde

¹ Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Deitingen, die ortsansässigen Vereine finanziell zu unterstützen.

² Berechtigte Auszahlungen erfolgen jeweils zu Jahresbeginn auf das bei der Anmeldung angegebene Vereinskonto.

Art. 4 Verein

¹ Für die Auszahlung von Beiträgen hat der Verein folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Bietet Aktivitäten in den Bereichen Freizeit, Kultur oder Jugend an und übt diese in regelmässigen Abständen (mindestens 4-mal jährlich, über das ganze Jahr verteilt) aus.
- b. Verfolgt keine kommerziellen/gewinnorientierten Zwecke
- c. Hat rechtsgültige Statuten, die seit mindestens drei Jahren bestehen
- d. Ist grundsätzlich für jedermann zugänglich
- e. Ist politisch und konfessionell neutral
- f. Hat den Sitz in Deitingen

² Als Gegenleistung behält sich die Gemeinde vor, Bezügervereine in Rotation für die Serviceunterstützung an den in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Gemeindeversammlungen aufzubieten.

C Gesuchsunterlagen

Art. 5 Antrag

¹ Antrag benötigt folgende Unterlagen/Informationen.

- a. Statuten
- b. Vollständige Liste mit Namen und Adressen der Aktivmitglieder
- c. Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- d. Weitere bereits erhaltene oder beantragte Unterstützungsbeiträge
- e. Kontodaten für Auszahlung (Keine Privatkonten)

² Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, ist der schriftliche Antrag durch das Präsidium des Vereins zu unterzeichnen und an die Gemeinde zu richten.

³ Auf Verlangen können ergänzende Informationen eingeholt werden (z.B. Jahresrechnung).

⁴ Massgebliche Veränderungen der Struktur, des Zwecks oder sonstige Änderungen eines unterstützten Vereins, welche einen Einfluss auf die zu erfüllenden Voraussetzungen eines Gemeindebeitrages haben, sind der Gemeindeverwaltung umgehend nach deren Beschluss mitzuteilen.

D Formen der Unterstützung

Die folgenden Formen der Unterstützung werden den anspruchsberechtigten Vereinen gewährt.

Art. 6 Allgemeine Unterstützung

¹ Berechtigte Vereine erhalten einen jährlichen Beitrag gemäss Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 7 Separate Vereinbarungen

¹ In Ausnahmefällen können individuelle Vereinbarungen mit Bezügervereinen eingegangen werden.

Diese individuellen Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

E Schlussbestimmungen

Art. 8 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten

Art. 9 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 19. Mai 2021

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 2. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Bruno Eberhard

Beatrice Stampfli

Anhang 1 zu „Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine“

Formen der Unterstützung (Art. 6 Abs. 1)

- Berechtigten Vereinen wird ein jährlicher Beitrag über CHF 300.- auf das Vereinskonto überwiesen.

Die Höhe des Beitrages wird in regelmäßigen Abständen durch den Gemeinderat kontrolliert und kann im Rahmen des Budgets angepasst werden.